

**Satzung des**  
**Kameradenkreis der Gebirgstruppe e. V.**  
**München**  
(Fassung vom 26.10.2002)

**§ 1 Name/Sitz**

1.1. Der Verein wurde 1951 gegründet, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr.VR 5180 eingetragen und führt den Namen

***Kameradenkreis der Gebirgstruppe e. V.***

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

1.3. Der Verein wird nachfolgend als „**Kameradenkreis**“ bezeichnet. Die zuletzt am 30.10.1999 beschlossene Satzung wird neu gefasst.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1. Der Kameradenkreis ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Angehörigen der Gebirgstruppe von einst und jetzt. (§ 5, Mitgliedschaft)  
Der Kameradenkreis dient dem Gemeinwohl in der Weise, daß er die staatsbürgerliche Verantwortung und das Geschichtsbewußtsein fördert und dadurch zur Völkerverständigung und zum Erhalt von Frieden und Freiheit beiträgt.
- 2.2. Ziele und Aufgaben des Kameradenkreises sind insbesondere:
- a) Betreuung von ehemaligen und aktiven Soldaten, sowie Reservisten der Gebirgstruppe,
  - b) Beratung über die mit dem Soldatenstand zusammenhängenden Fragen,
  - c) Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Gedenkstätten der Gebirgstruppe,
  - d) die Förderung und Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge,
  - e) die Völkerverständigung als Grundlage für die Erhaltung von Frieden und Freiheit und zur Förderung der Menschenrechte,
  - f) die Förderung der Volksbildung durch Wahrung und Überlieferung der Geschichte und Tradition der Gebirgstruppe,

- g) die Förderung des Schutzes der Bergwelt.
- 2.3. Der Kameradenkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke in diesem Sinne sind die Soldaten- und Reservistenbetreuung, die Wahrung des Andenkens an Kriegsoffer einschließlich der Errichtung und Erhaltung von Ehrenmalen und Gedenkstätten, die Volksbildung und der Schutz der Bergwelt.
- 2.4. Der Kameradenkreis bekennt sich zum freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat. Er ist überörtlich und überkonfessionell tätig. Er ist parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke**

- 3.1. Der Satzungszweck wird durch nachfolgend beschriebene Tätigkeiten und Aktivitäten verwirklicht.
- 3.2. Betreuungsmaßnahmen insbesondere:
- a) Durchführung von Großveranstaltungen, z.B. die Gedenkfeier am Hohen Brendten, - sowie von internationalen Gedenkfeiern,
  - b) Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe über die Gebirgstruppe,
  - c) Bereitstellung sicherheitspolitischen Grundlagenmaterials,
  - d) Veranstaltungen wie das Bundesschiessen und der Langlaufwettbewerb um den Edelweisspokal,
  - e) Durchführung von militär-historischen Veranstaltungen,
  - f) Organisation von Berg- und Sportveranstaltungen.
- 3.3. Beratungsmaßnahmen insbesondere:
- a) Abhaltung von oder die Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen z.B. durch Teilnahme am Kongress der Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten (IFMS),
  - b) Zusammenarbeit mit der aktiven Gebirgstruppe,
  - c) Auskünfte aus dem Archiv „Deutsche Gebirgstruppe“.
- 3.4. Gedenkstätten:

- a) Gedenkstätten werden errichtet, instand gehalten und gepflegt, insbesondere die zentrale Gedenkstätte der Gebirgstruppe am Hohen Brendten bei Mittenwald,
- b) Gedenkfeiern werden durchgeführt, um das Andenken an die Gefallenen, die Vermissten und die Toten der Gebirgstruppe in Ehren zu halten.

### 3.5. Kriegsgräberfürsorge insbesondere:

- a) Mithilfe bei der Suche und Registrierung von Gräbern,
- b) Einsatz bei Sammlungen,
- c) teilweise Mittelweitergabe an den Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ zur Erhaltung von Gedenkstätten.

### 3.6. Völkerverständigung wird gefördert insbesondere durch:

- a) Internationalen Informationsaustausch und gemeinsame Veranstaltungen,
- b) Mitarbeit und Unterstützung der „Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten“ (IFMS),
- c) Pflege der Kameradschaft mit aktiven und ehemaligen Soldaten über Grenzen hinweg.

### 3.7. Förderung der Volksbildung erfolgt insbesondere durch:

- a) Veröffentlichungen zu historischen und militärpolitischen Fragen,
- b) Forschung und Sammlung von Dokumenten und Unterhalten eines Archivs „Deutsche Gebirgstruppe“ und „Internationale Gebirgstruppen“,
- c) Unterstützung anderer steuerbegünstigter Organisationen beim Aufbau des Museums der Deutschen Gebirgstruppe, z. B. durch Bereitstellung von Ausstellungsstücken, Museumsgerät und Beratertätigkeit.

### 3.8. Schutz der Bergwelt:

- a) Durchführung von geführten Bergtouren und Wanderungen, dabei Vermittlung von Kenntnissen zum Schutz der Bergwelt,
- b) Durchführung von Reinigungsaktionen.

- 3.9. Mitgliederzeitschrift „Die Gebirgstruppe“  
nimmt aktuell Stellung zu allen Themen des Vereinszweckes, um das Wissen und die Zusammengehörigkeit der Mitglieder zu fördern und zu verstärken.
- 3.10. Der Kameradenkreis sucht und pflegt ferner den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, die seine steuerbegünstigten Zwecke fördern, insbesondere auch den Bereich der Völkerverständigung.
- 3.11. Der Kameradenkreis verwirklicht seine Ziele auch durch korporative Mitgliedschaften, z.B. in steuerbegünstigten Soldatenverbänden und im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

- 4.1. Der Kameradenkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2. Mittel des Kameradenkreises dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kameradenkreises.
- 4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kameradenkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Tätigkeiten für den Kameradenkreis sind ehrenamtlich.
- 4.5. Ehrenamtlich tätigen Personen, auch in Organstellung, kann im Rahmen einer vom Vorstand zu beschliessenden Regelung eine Vergütung in angemessener Höhe gewährt werden (§ 181 BGB findet insoweit keine Anwendung).
- 4.6. Wenn und soweit Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich für den Kameradenkreis tätig sind, regelt sich die Vergütung nach dem Arbeitsvertrag.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied im Kameradenkreis kann werden, wer Zweck und Aufgaben des Kameradenkreises unterstützen will. Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 5.2. Der Kameradenkreis unterscheidet:
- ordentliche Mitglieder und
  - korporative Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder können alle Angehörigen der Gebirgstruppe von einst und jetzt sowie deren Familienmitglieder und Hinterbliebene werden; im Einzelfall alle sonstigen natürlichen Personen, die gewillt sind, den Zweck und die Interessen des Kameradenkreises zu fördern.
- b) Korporative Mitglieder können werden: Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, sowie Firmen und sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Kameradenkreises förderlich sind.

5.3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, die nachfolgende Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand; sie wird nicht begründet, sie ist unanfechtbar. Die Entscheidung ist dem Bewerber sowie der entsprechenden Kameradschaft schriftlich mitzuteilen.

5.4. Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung können einzelne Personen zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie den Kameradenkreis und ihren Wirkungsbereich in hervorragender Weise gefördert haben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod von ordentlichen Mitgliedern,
- b) durch Auflösung (bei korporativen Mitgliedern),
- c) durch Austritt (Kündigung),
- d) durch Ausschluss.

6.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

6.3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstands aus dem Kameradenkreis ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied gegen

Ziele des Kameradenkreises grob verstoßen hat oder wenn sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Kameradenkreises zuwider läuft.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Ältestenrat einlegen; über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher zu laden.

- 6.4. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist. In allen diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von § 6. 3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Vereinsjahres. Davon ist die entsprechende Kameradschaft zu verständigen.
- 6.5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Kameradenkreises.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- 7.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermässigungen zu gewähren.

## **§ 8 Kameradschaften**

- 8.1. Einzelmitglieder sind berechtigt, sich zu Kameradschaften zusammen zu schliessen. Sie bilden regionale, sowie Traditions- und Truppenkameradschaften.
- 8.2. Die Kameradschaften wirken bei der Betreuung der Mitglieder und der Umsetzung der Ziele des Kameradenkreises vor Ort.
- 8.3. Der Kameradenkreis unterstützt und fördert gemeinnützige Aktivitäten der Kameradschaften, wenn sie ihre Steuerbegünstigung nachweisen.

## **§ 9 Organe der Kameradschaft**

- 9.1. Organe des Kameradenkreises sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder des Kameradenkreises. Sie ist die oberste Instanz des Kameradenkreises.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 14),
  - b) Wahl und Abberufung des Ältestenrats (§ 18),
  - c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer (§ 19.4.),
  - d) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6.3)
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - f) Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschluß und Kassenprüfungsbericht),
  - g) Entlastung des Vorstandes,
  - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7),
  - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (§ 11.4.),
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Kameradenkreises (§ 20),
  - l) Beschlussfassung über Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft (§ 5.4.).

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 11.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten jährlich einmal einzuberufen.
- 11.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der

Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- 11.3. Die Einladung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung in der Mitgliederzeitschrift des Kameradenkreises „Die Gebirgstruppe“ rechtzeitig veröffentlicht wurde.
- 11.4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 12 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 12.1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- 12.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die korporativen Mitglieder werden durch ihre Vertreter repräsentiert.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten als Versammlungsleiter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen .
- 12.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 12.5. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich herbeigeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 12.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist -unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder-, beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, welches als Versammlungsleiter fungiert. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung, die Entscheidungen und die einzelnen

Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

### **§ 13 Der Vorstand**

13.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1. Präsidenten  
dem 1. Vizepräsidenten  
dem 2. Vizepräsidenten  
dem Schriftführer  
dem Schatzmeister  
dem Sekretär der Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten  
dem Vorsitzenden des Ältestenrates und den zwei Beisitzern

13.2. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten vertreten.

Jeweils zwei Vertretungsberechtigte handeln gemeinschaftlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis nach innen eingeschränkt oder erweitert werden.

### **§ 14 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes**

14.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

### **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

15.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kameradenkreises zuständig, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Kameradenkreises zugewiesen sind.

15.2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Laufende Geschäftsführung des Kameradenkreises und Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers,
4. Vertretung des Kameradenkreises (§ 13.2),
5. Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluß, Steuererklärungen,

- einschließlich Erstellung eines Jahresberichts),
- 6. Abgabe eines Rechenschaftsberichts,
- 7. Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern gem.§ 6.3.,
- 8. Richtlinien für die Inhalte der Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“.

15.3. Der Präsident führt den Kameradenkreis. Seine und die Befugnisse der anderen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

### **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 16.1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten oder dessen Vertretung einberufen werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der vorhandenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die des Präsidenten.
- 16.2. Ehrenpräsidenten können stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

### **§ 17 Geschäftsführer**

- 17.1. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, soweit gesetzlich und satzungsmäßig zulässig, ganz oder zum Teil auf einen Geschäftsführer übertragen. Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt.
- 17.2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

### **§ 18 Ältestenrat**

- 18.1. Der Ältestenrat hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand in Mitgliedsangelegenheiten und Fragen, die sich aus §§ 2, 3 und 6 ableiten, zu beraten.
- 18.2. Der Ältestenrat besteht aus neun erfahrenen, im Kameradenkreis geachteten Mitgliedern, unter denen sich je ein Angehöriger der regionalen, der Truppen - und Traditionskameradschaften sowie je ein Vertreter aus Österreich und Südtirol befinden soll. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.  
Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, jedoch jeweils um ein Jahr von der Wahlperiode des Vorstandes versetzt. Neben den neun Mitgliedern sind 3 Vertreter

mitzuwählen, die bei Ausscheiden von Mitgliedern nachrücken.  
Die Ehrenpräsidenten sind ständige Mitglieder des Ältestenrates.

- 18.3. Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.  
Er beschließt Empfehlungen an den Vorstand.  
Die Einberufung des Ältestenrates erfolgt durch den Vorsitzenden.  
Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

## **§ 19. Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- 19.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 19.2. Die Rechnungslegung in den Bereichen Rechnungswesen und Jahresabschluß erfolgt nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche, handelsrechtliche oder gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- 19.3. Der Jahresabschluß ist in Form einer Vermögensübersicht samt Ergebnisrechnung zu erstellen, diese, soweit gesetzlich zulässig, in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung. Der Jahresabschluß ist mit einem Erläuterungsteil zu versehen. Die Rechnungslegung ist im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres von den Kassenprüfern zu prüfen.
- 19.4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die für den Vorstand geltende Amtsdauer. Sie haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vorstandes samt dem erstellten Jahresabschluß auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen mit Empfehlungen zur Entlastung.

## **§ 20 Auflösung**

- 20.1. Die Auflösung des Kameradenkreises kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und beide Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 20.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich des Erhalts der Ehrenmale, Gedenkstätten, des Archivs des Kameradenkreises der Gebirgstruppe und des Museums der Deutschen Gebirgstruppe.
- 20.3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus

einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung soll ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister gelten. Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die erste Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammentritt.

München, 26.10.2002

Für die Richtigkeit:

gez.: Ernst Coqui  
Präsident